

2012

# FREIZEITEN

MIT DEM EVANG. BEZIRKSJUGENDWERK DITZINGEN



[www.ejd.de](http://www.ejd.de)



# FREIZEITEN MIT DEM EVANG. BEZIRKS- JUGENDWERK DITZINGEN

## ... EINFACH MEHR!

- ... aktiv sein & Spaß haben,
- ... geniale Menschen kennenlernen,
- ... Freunde gewinnen,
- ... füreinander einsetzen,
- ... neue Fähigkeiten  
an sich selbst entdecken,
- ... von Gott erfahren,
- ... dem Leben auf den Grund gehen,
- ... einfach mehr erLEBEN!!!



Denn auf unseren Freizeiten ist jeder Einzelne wichtig. Zusammen leben wir Gemeinschaft, zu der jeder Teilnehmer und Mitarbeiter seinen Teil beiträgt. Gemeinsam lernen wir uns und andere neu kennen. Gemeinsam lassen wir uns herausfordern. Gemeinsam wollen wir über Jesus Christus ins Gespräch kommen und Raum für Gotteserfahrungen schaffen. Gemeinsam erleben wir Natur.

Unsere Freizeiten leben davon, dass qualifizierte ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Freizeiten lange und intensiv vorbereiten.

Auch in diesem Jahr haben wir wieder tolle Freizeiten für Kinder und Jugendliche in den Sommerferien geplant. Ebenso findest Du weitere wichtige Aktionen, wie den Bezirksjungschartag, 7 Tage 7 Texte, das Konficamp, die JOY und NACHTGEFLÜSTER Termine und vieles mehr. Wir hoffen, dass auch für Dich etwas dabei ist!

Wie auch letztes Jahr haben wir bei den Kosten der Jungscharfreizeit zwei Beträge. Wir wollen vielen Kinder ermöglichen, dass sie auf das Jungscharlager mit können. Doch nicht jede Familie kann den vollen Preis in Höhe von 240€ bezahlen. Daher sind die Teilnahmekosten für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen 200€. Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit einen Zuschuss zu beantragen! Unser Wunsch und unsere Hoffnung ist, dass jeder, der die 240,-€ zahlen kann, dies auch tut und damit die anderen unterstützt.

Wir freuen uns, Dich auf einer unserer Freizeiten zu treffen.

Laura Pfläging & Elmar Bruker  
Diakone/ Bezirksjugendreferenten



## Sofie

war 2mal auf der Jugendfreizeit dabei

An den Freizeiten vom EJD hat mir vor allem gefallen, dass sich alle super miteinander verstehen. Das Beste aber war, dass jeder Tag unterschiedlich ablief. Egal ob sonnen am Strand, eine Trekkingtour durch einen Fluss oder einfach schöne Gespräche miteinander führen.



## Isabeau

war 4mal auf der Jugendfreizeit dabei

Eine Reise mit dem EJD immer ein riesen Spaß und einfach unvergesslich. Es wird niemals langweilig und man verbringt einfach eine tolle Zeit mit Leuten, die eine tolle Persönlichkeit sind und immer gute Laune haben.



## Léa

war 2mal auf dem Jungscharlager dabei

Jeder sollte mal beim JuLa dabei gewesen sein, weil es dort einfach eine super Gemeinschaft gibt. Egal wie du bist, man wird aufgenommen wie in einer großen Familie!! Auch sind die Workshops sehr toll und man hat immer die Motivation etwas zu machen.



## Sebastian

ist Mitarbeiter auf dem Konficamp, Jungscharlager und im BAK

eJD-Freizeiten bedeuten für mich mehrere actionreiche Tage zusammen mit einer super Gemeinschaft verbringen. Ob bei Vorbereitungen, Geländespielen oder Andachten, für gute Laune ist immer gesorgt. Da ist's dann egal, wie oft man schon dabei war, man nimmt immer neue Impulse mit und lernt nie aus.



## Sander

war 1 mal auf dem Teencamp dabei

Das Teencamp ist für alle, die Lust auf den richtigen Mix aus Freizeit und Action haben. Ich würde wieder mitgehen, weil es einfach einen riesen Spaß macht und für jedermann geeignet ist!!



## Hanna

war 4mal als Mitarbeiterin auf dem Jungscharlager dabei

Bei den Freizeiten des EJD war ich schon als Teilnehmerin dabei. Viel Spaß, tolle Gespräche über den Glauben und die Gemeinschaft mit anderen Christen gefielen mir so gut, dass ich mich entschloss selbst als Mitarbeiterin auf das Jungscharlager mitzugehen. So kann ich dazu beitragen, dass noch mehr Kinder die besondere Gemeinschaft mit Jesus und anderen Menschen erleben können und dabei auch noch tolle Erlebnisse haben.

# 01



## JUNGSCHARZELTLAGER IN MAZERULLES (FRANKREICH)

**28. AUG. - 06. SEP. 2012**

Action, Gemeinschaft, Zelten und Dir wird es garantiert 10 Tage nicht langweilig sein! Das geht doch nicht!? Doch, das geht in Mazerulles in der Nähe von Nancy. Es erwartet Dich ein toller Zeltplatz, mit großer Sanitäreinrichtung, mit viel Platz zum Spielen, einer Scheune, die bei jedem Wetter hält und zahlreiche unvergessliche Abenteuer. Wir schlafen in Zelten, die mit Feldbetten ausgestattet sind. Du wirst also bequem schlafen können. Dass Du Dich rund um wohlfühlen kannst, dafür sorgt das Mitarbeiterteam. Sie bieten Dir gutes Essen, ein abwechslungsreiches Programm mit Special Guests und Überraschungen. Wenn Du also Lust hast, gemeinsam mit 30 Jungs und 30 Mädchen 10 Tage in einer super Gemeinschaft zu verbringen, abends am Lagerfeuer zu sitzen, tagsüber zu spielen, Spaß zu haben, Geschichten mit Gott zu erleben, neue Freunde zu finden und das alles mit einem super Mitarbeiterteam, das sich um dich kümmert, dann solltest Du Dich so schnell wie möglich anmelden. Am besten Du nimmst Dein/e Freund/in gleich mit, dann seid ihr schon zu zweit.



  
**ejDitzingen**  
Evangelisches  
Bezirksjugendwerk

**9  
BIS  
13**



**TERMIN:** 28. AUG. - 06. SEP. 2012  
**LEITUNG:** LAURA PFLÄGING UND EIN TEAM AUS ERFAHRENEN EHRENAMTLICHEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITERN  
**LEISTUNG:** FAHRT IM REISEBUS AB DITZINGEN, UNTERBRINGUNG IN ZELTEN MIT FELDBETTEN, VERPFLEGUNG, VERSICHERUNG, PROGRAMM  
**TEILNEHMERZAHL:** 30 MÄDCHEN, 30 JUNGS; 9-13 JAHRE  
**KOSTEN:** 200€ (FÜR FAMILIEN MIT GERINGEM EINKOMMEN) ODER 240 € ES KANN EIN ZUSCHUSS BEANTRAGT WERDEN. INFOS IM EJD.



13  
BIS  
15

# TEENCAMP AM HOPFENSEE

17. - 27. AUGUST 2012

Freu dich auf das Abenteuer-Camp am Hopfensee! Knisternde Lagerfeueratmosphäre, Sport und Action, Outdoorübernachtungen, Kanu- und Floßfahrten, Badespaß, Freunde fürs Leben finden und jede Menge neue Erfahrungen warten auf dich! Teencamp ist Spaß, Action und Tiefgang. Der Sommer in Schlafsack und Zelten wird sicher ein unvergesslich tolles Erlebnis. Ein super motiviertes Team wird für alle Teilnehmer ein cooles Programm auf die Füße stellen. Darauf kannst du dich jetzt schon freuen. Unser Zeltlager ist direkt am Hopfensee im Allgäu. Wir haben eigene sanitären Anlagen. Unterbringung in Zelten mit Feldbetten, Aufenthaltszelt, Zeltküche, Duschwagen.



02



**TERMIN:** 17. - 27. AUGUST 2012  
**LEITUNG:** MATTHIAS BAUDER  
(JUGENDREFERENT HEMMINGEN) UND TEAM  
**LEISTUNG:** FAHRT IM REISEBUS AB  
DITZINGEN, UNTERBRINGUNG IN ZELTEN,  
VERPFLEGUNG, VERSICHERUNG, PROGRAMM,  
ELTERNINFOABEND  
**TEILNEHMERZAHL:**  
CA. 30 PERSONEN  
**KOSTEN:** 300,-€



# OUTDOOR, KANU, RELAX CAMP IN SÜDFRANKREICH

**29. 7. – 12. 8. 2012**

Eine Woche Outdoor in der grandiosen Landschaft der Cevennen liegt vor uns. Zu Fuß entlang der bis zu 500m hohen Tarnschlucht, danach in Kanus und mit einem Führer die Tarn hinab. Abends gemeinsam kochen, übernachten in der freien Natur und auf Campingplätzen- O.K. das ist hart, aber es ist einmalig und wird überwältigend sein! Danach erholen wir uns noch eine Woche im Haus „Tarn“. Es liegt idyllisch auf einem einsamen Felsvorsprung in der Tarnschlucht, direkt unterhalb einer mittelalterlichen Burgruine und bietet einen herrlichen Panoramablick über die Schlucht. Von dort aus sind entspannte Ausflüge z.B. nach Avignon (shoppen) und ans Mittelmeer möglich. Und es gibt Zeit für Gespräche, Glaube, ...

**Ausgangspunkt für die dreitägige Trekkingtour ist ein Zeltplatz in Le Rozier:** ▶ Dreitägige geführte Kanutour. ▶ Teilweise Übernachtung auf Zeltplätzen. ▶ Gemütliches renoviertes Natursteinhaus mit Mehrbettzimmern, Terrasse, Badeplatz (15Min. zu Fuß).  
▶ Unterwegs sind wir mit 3 Kleinbussen.

16  
BIS  
19



**TERMIN:** 29. 7. – 12. 8. 2012

UND INFOABEND VORAB

**LEITUNG:** ELMAR BRUKER UND TEAM

**LEISTUNG:** FAHRT IN KLEINBussen,  
UNTERBRINGUNG (ZELT & HAUS),  
VERPFLEGUNG, GEFÜHRTE KANUTOUR,  
VERSICHERUNG, PROGRAMM

**TEILNEHMERZAHL:** 20 PERSONEN

**KOSTEN:** 590 EURO



# KANU ACTION FREIZEIT GERLINGEN

**30. JULI - 04. AUGUST 2012**

Ein wahrer Kanugenuss auf 5 bequemen Tagesetappen auf einem der schönsten Flüsse Bayerns. Wir haben Zeit gemeinsam über Gott und die Welt reden, zu kochen, chillen und natürlich richtig Spaß haben. Die Tour ist für Paddel-Anfänger gut geeignet. Wir fahren auf dem Regen zwischen Blaubach und Regensburg. Hier kannst du richtig mit anpacken: bei Boottransport, Küchendienst, Zeltauf- und -abbau. Zelte bringen die Teilnehmer nach Absprache selbst mit. Teilnahme an den Andachten gehört zum festen Programm. Schwimmwesten sind Pflicht und werden gestellt.

**VERANSTALTER:** Ev. Petruskirchengemeinde Gerlingen und CVJM Gerlingen e.V. **ANMELDESCHLUSS:** Freitag, 25. Mai 2012 im Gemeindebüro der Petruskirchengemeinde **Tel: 07156-920117**

**LEITUNG:** Michael Kaltwasser und Team

Da das eJD nicht Veranstalter dieser Freizeit ist, bitten wir Sie sich direkt an die Petruskirchengemeinde bzw. den CVJM Gerlingen zu wenden. Dort bekommen Sie auch Anmeldeformulare. Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters.

**AB  
12**

**04**

**TERMIN:** 30. JULI - 04. AUGUST 2012  
**LEITUNG:** MICHAEL KALTWASSER UND TEAM

**LEISTUNG:** VOLL-VERPFLEGUNG, ÜBERNACHTUNG AUF ZELT- ODER CAMPINGPLÄTZEN, HIN- UND RÜCKFAHRT, GEPÄCKTRANSPORT MIT BEGLEITFAHRZEUG, MIET-CANADIER INCL. AUSTRÜSTUNG, VOR- UND NACHTTREFFEN.

**TEILNEHMERZAHL:** 26 SCHWIMMER  
**KOSTEN:** 190 EURO

**GESCHWISTERPREIS:** ERMÄSSIGUNG AB DEM 2. TEILNEHMENDEN KIND AUF 130 EURO. WEITERE ZUSCHÜSSE KÖNNEN ÜBER DAS GEMEINDEBÜRO BEANTRAGT WERDEN. DER ANTRAG WIRD VERTRAULICH BEHANDELT.



# NACHTGEFLÜSTER

Der etwas **andere Gottesdienst** für junge Leute.

Viermal im Jahr gibt es bei uns einen „**NACHTGEFLÜSTERgottesdienst**“. Wir beginnen im Frühjahr am Karfreitag, feiern den Sommer im open air Gottesdienst, gehen im Herbst in die Stille am Buß- und Bettag und treffen uns im Winter am zweiten Weihnachtsfeiertag schon früh am Morgen mit anschließendem Frühstück im ejD.

## TERMINE

- 06.4.** KarfreitagNACHTGEFLÜSTER 19.30
- 10.6.** SommerNACHTGEFLÜSTER 19.30
- 16.11.** Buß-undBettagNACHTGEFLÜSTER 19.30
- 26.12.** WeihNACHTGEFLÜSTER 07:30 Uhr



## 7 Tage 7 Texte



**Do. 23.2., Mi. 29.2., Do. 08.03.,  
Mo. 12.3., Do. 22.3., Fr. 30.3.**

- 7 x** mit biblischen Texten arbeiten
- 7 x** über biblische Texte nachdenken
- 7 x** inspirierendes in biblischen Texten entdecken

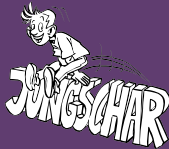
ABSCHLUSS IM  
**NACHTGEFLÜSTER**  
**KARFREITAG, 06.APRIL 19:30**  
**SPEYRER KIRCHE IN DITZINGEN**

# Bezirksjungschartag in Münchingen

LET'S FETZ- am **17. Mai 2012** (Himmelfahrt)  
findet der Bezirksjungschartag in Münchingen statt.

Dazu werden über 20 Jungschargruppen mit insgesamt 200 Jungscharkindern aus dem ganzen Kirchenbezirk erwartet. Der Jungschartag beginnt um 10.00 Uhr mit einem Gottesdienst in der Albert-Buddenberg-Halle in Münchingen. Beim spannenden und actionreichen Stationenlauf könnt Ihr Eure Teamfähigkeit unter Beweis stellen. Bei der Siegerehrung um 16h werdet ihr sehen, welche Jungschargruppen dieses Jahr als Sieger vom Jungschartag heimfahren.

Wer gerne das Jungschartag-Vorbereitungsteam unterstützen oder schon jetzt Eure Jungschargruppe zum Jungschartag anmeldet möchte, darf das gerne bei Laura Pfläging unter [laura.pflaeging@ejd.de](mailto:laura.pflaeging@ejd.de) machen.



EXPANDING POSSIBILITIES  
MITARBEITERQUALIFIKATION

# EXPPO

MÖGLICHKEITEN ERWEITERN

Alle unsere Freizeitmitarbeiter sind in unserem Schulungsprogramm ExpPo. Unser ExpPo Konzept ist flexibel und den unterschiedlichen Bedürfnissen, unterschiedlicher Mitarbeiter angepasst. Neueinsteiger und Mitarbeiter, die Erfahrungen aus der Jugendarbeit mitbringen, kommen auf ihre Kosten.

Verteilt über das Jahr gibt es im ejD ExpPo-Kurse zu unterschiedlichen Themen. Für die JULEICA (Die Jugendleiter-Card ist eine bundesweite Anerkennung und der Nachweis für eine Ausbildung in der Jugendarbeit. [www.juleica.de](http://www.juleica.de)) muss eine bestimmte Anzahl von ExpPo-Kursen besucht werden. Die Freizeitmitarbeiter des ejD haben diese Qualifikation!



JESUS FOR YOU

## DER JUGENDGOTTESDIENST IM BEZIRK DITZINGEN

Vorbereitet wird er von ganz unterschiedlichen Gruppen von Mitarbeitenden, Jugendlichen, Konfirmanden, usw. aus den jeweiligen Ortsgemeinden. So hat jeder Gottesdienst auch seinen ganz eigenen Stil. Dabei darf unsere JOY-Kerze nicht fehlen, die mit durch die Orte wandert und immer an die nächsten weitergegeben wird. Komm zum JOY- wir freuen uns auf Dich!

**An unterschiedlichen Sonntagen im Monat  
immer um 18:00h in unterschiedlichen Orten**

- 29.01. Hemmingen**
- 11.03. Schwieberdingen**
- 20.05. Markgröningen**
- 15.07. Ditzingen**
- 30.09. ejD Hirschlanden**
- 14.10. Gerlingen**
- 31.10. ChurchNight**
- 11.11. Korntal+Münchingen**
- 02.12. Schöckingen**



  
**ejDitzingen**  
Evangelisches  
Bezirksjugendwerk



## KONFICAMP 2012

Vom **20.-22. Juli 2012** steigt das Konficamp für alle Konfirmandinnen & Konfirmanden im Kirchenbezirk Ditzingen, die im Jahr 2013 Konfirmation haben. Also für die Neuen! Das Konficamp ist die Ergänzung und das Highlight zum Beginn des Konfianterrichtes! Dieses Ereignis findet in Zelten auf dem „Schachen“ bei Münsingen statt und ist für ca. 300 Jugendliche ausgerichtet.

Weitere Infos gibt es bei den Pfarrämtern und natürlich auch bei uns. Eine Ausschreibung wird ab März zu erhalten sein.

# LIEBE FREIZEITTEILNEHMERIN, LIEBER FREIZEITTEILNEHMER,

wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden „Wichtigen Hinweise“ und „Reisebedingungen“, mit denen wir Sie über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis setzen. Bitte lesen Sie deshalb die nachfolgenden Reisebedingungen und Hinweise aufmerksam durch. Soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen werden, sind diese Reisebedingungen Bestandteil des mit Ihnen – nachstehend „TN“ (Teilnehmer/Teilnehmerin) genannt – und uns – nachstehend „RV“ (Reiseveranstalter) genannt – abzuschließenden Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorschriften der §§651 a ff. BGB über den Pauschalreisevertrag und die Informationsverordnung für RV (RWO) und füllen diese Vorschriften aus.

## WICHTIGE HINWEISE

### 1. REISEVERANSTALTER (RV)

Es entspricht einer zwingenden Vorgabe der Informationspflichten für Reiseveranstalter, den Reiseveranstalter korrekt zu bezeichnen, wobei die Rechtsform und die Rechtsträgerschaft eindeutig erkennbar sein müssen. Reiseveranstalter ist das Evangelische Jugendwerk Bezirk Ditzingen als rechtlich unselbstständige Einrichtung und Teil der öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Körperschaft Evangelische Landeskirche in Württemberg.

### 2. TEILNEHMER/TEILNEHMERIN (TN)

Unseren Freizeiten kann sich grundsätzlich jeder/jede anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter, Geschlecht oder für eine bestimmte Personengruppe angegeben sind. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgebend. Es wird erwartet, dass sich die TN in die Freizeitgemeinschaft einbringen und an den gemeinsamen Unternehmungen sowie am Programm teilnehmen.

### 3. REIHENFOLGE DER ANMELDUNGEN

Sollten bei einzelnen Freizeiten bis zum 17. Januar mehr Anmeldungen vorliegen als Freizeitplätze

zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe durch Verlosung. TN aus dem Kirchenbezirk Ditzingen werden bevorzugt. Darüber hinaus behalten wir es uns vor, den Interessenten zuerst abzusagen, die bereits zum dritten Mal nacheinander an der gleichartigen Freizeit teilnehmen würden. Nach diesem Termin ist die Reihenfolge des Posteinganges entscheidend. Bei einigen Maßnahmen, wie z. B. Aufbaulagern, können vor einer Verlosung vom Veranstalter Sachkriterien als Grundlage für eine Vorauswahl herangezogen werden.

### 4. ANMELDEBESTÄTIGUNG/RECHNUNG/ZAHLUNG

Wenn bei der gewünschten Freizeit noch Plätze frei sind, erhalten Sie von uns eine Anmeldebestätigung, die gleichzeitig auch die Rechnung ist. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen zusenden. Die Zahlung des Reisepreises ist fällig, wie in Ziffer 3 unserer Reisebedingungen festgelegt.

### 5. UMFANG DER LEISTUNGEN

Im Preis inbegriffen sind – sofern nichts anderes angegeben ist – die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung (drei Mahlzeiten) und Kurtaxe. Die Unterbringung erfolgt, wenn nicht anders geschrieben, in Zwei- oder Mehrbettzimmern. Gegen Aufpreis stehen zum Teil Einzelzimmer zur Verfügung. Die RV bzw. die von ihnen eingesetzten Freizeitleiterin/Freizeitleiter vermitteln bei unseren Freizeiten vor Ort verschiedene Zusatzangebote (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Skipässe usw.). Diese Zusatzleistungen werden, soweit sie nicht Bestandteil des gebuchten und bestätigten Reiseangebots der RV sind, als Fremdleistung nach Maßgabe von Ziffer 10.2 der Reisebedingungen von den RV bzw. von deren Freizeitleiterin/Freizeitleiter lediglich vermittelt.

### 6. VERSICHERUNGEN

Beachten Sie bitte bei einer gewünschten Freizeit zu Ihrer eigenen Sicherheit die Angaben in der Spalte „Leistungen“. Daraus können Sie entnehmen, welcher Versicherungsschutz vom RV jeweils vorgesehen ist.

### REISERÜCKTRITTSKOSTENVERSICHERUNG

Bitte beachten Sie, dass in unseren Teilnehmerpreisen keine Reiserücktrittskostenversicherung und keine Reisekrankenversicherung, insbesondere keine Versicherung für den Rücktransport im Krankheitsfall, eingeschlossen ist. Da wir im Falle Ihres Rücktritts, zu dem Sie vor Reisebeginn jederzeit berechtigt sind, Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 4 unserer Reisebedingungen erhe-

ben, empfehlen wir Ihnen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Diese Reiserücktrittskostenversicherung können Sie preiswert auch mit einer Reisegepäckversicherung kombinieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für alle Fragen betreffend der Reiserücktrittskostenversicherung die von Ihnen beauftragte Versicherungsgesellschaft die Ansprechpartnerin ist. Überprüfen Sie insbesondere auch ihren Krankenversicherungsschutz für das betreffende Reiseland. Die Mitnahme eines Auslandskrankenscheins wird zwar ausdrücklich empfohlen, es wird jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, dass auch in Ländern, mit denen Sozialversicherungsabkommen bestehen, eine Behandlung auf Auslandskrankenschein Schwierigkeiten bereiten kann oder dieser nicht alle vor Ort anfallenden Kosten abdeckt. Der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung sollte daher in jedem Fall erwogen werden.

## 7. FAHRT

Die Reisen führen wir – wenn nichts anderes vermerkt ist – jeweils ab Ditzingen/Hirschlanden durch. Wird bei Freizeiten, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, auf die Inanspruchnahme der Fahrt als Leistung verzichtet, kann der Freizeitpreis nicht ermäßigt werden.

## 8. REISEAUSWEISE

Für unsere Freizeiten, die ins Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass oder Personalausweis für den Grenzübergang erforderlich. Die entsprechenden Reisedokumente müssen ab Ende der Reise noch für mindestens sechs Monate gültig sein.

## 9. ZUSCHÜSSE

Bei den Freizeiten, die mindestens fünf Tage dauern und in Europa stattfinden, kann für Jugendliche zwischen sechs und 18 Jahren aus finanziell schwachen Familien ein Zuschuss aus Landesjugendplanmitteln beantragt werden. Grundlage hierfür sind die Richtlinien des Landesjugendplans und die jeweils bereitgestellten Geldmittel des Landes Baden-Württemberg. Antragsformulare können bei der Anmeldung angefordert werden.

## 10. REISEPREISSICHERUNG

Reiseveranstalter sind gesetzlich verpflichtet, den Reisepreis des Kunden durch einen sogenannten Sicherungsschein abzusichern. Durch den RV erfolgt deshalb die Reisepreisabsicherung. Von

dieser Verpflichtung ausgenommen sind RV, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist eine „Körperschaft des öffentlichen Rechts“, das Evangelische Jugendwerk Bezirk Ditzingen wiederum ist eine Untergliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg. Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg ist eine rechtlich selbstständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Somit gilt die Befreiung von der gesetzlichen Verpflichtung auch für das Evangelische Jugendwerk Bezirk Ditzingen.

## REISEBEDINGUNGEN

### 1. ANMELDUNG/VERTRAGSSCHLUSS

1.1. Mit der Anmeldung, die ausschließlich schriftlich erfolgen kann (soweit dieser minderjährig ist durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen), bietet der TN dem RV den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller darin und im Reiseprospekt enthaltenen Hinweise verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und dem/den beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

1.2. Der Reisevertrag mit dem TN, und bei Minderjährigen mit seinen gesetzlichen Vertretern, kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des RV an den TN und seine gesetzlichen Vertreter zustande.

### 2. LEISTUNGEN

2.1. Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung im Internet und nach Maßgabe sämtlicher erhaltenen Hinweise und Erläuterungen, insbesondere in den „Wichtigen Hinweisen“ im Prospekt, sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe für die einzelnen Freizeitmaßnahmen, die den TN zur Verfügung gestellt wurden.

2.2. Ergänzende oder ändernde Vereinbarungen zu den im Freizeitprospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem RV. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

2.3. Leistungsträger (z. B. Hotels, Fluggesellschaften...), Reisevermittler und Freizeitleiterinnen bzw. Freizeitleiter sind vom RV nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung des RV oder die Teilnahmebestätigung hinausgehen, oder die im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

2.4. Orts-, Hotel- oder Hausprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht vom RV herausgegeben werden, sind ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung für den RV nicht verbindlich.

### 3. ZAHLUNG

3.1 Soweit der Reiseveranstalter (siehe hierzu insbesondere Ziffer 10. der „Wichtigen Hinweise“) der Pflicht zur Durchführung der sogenannten Kundengeldabsicherung gem. § 651 k BGB und damit der Pflicht zur Übergabe eines sogenannten Sicherungsscheines unterliegt, und keine der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen von der Absicherungspflicht vorliegen, sind die nachfolgend festgelegten Zahlungen erst dann zu leisten, wenn ein Sicherungsschein übergeben ist.

3.2 Nach Abschluss des Reisevertrages (Zugang der Teilnahmebestätigung) und Aushändigung des Sicherungsscheins ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Teilnahmepreises (soweit eine Pflicht zur Kundengeldabsicherung besteht, jedoch maximal € 20 pro TN) zu leisten.

3.3 Die Restzahlung ist (soweit eine Pflicht zur Kundengeldabsicherung besteht, soweit der Sicherungsschein übergeben ist) bis spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.4 genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.4. Vertragsabschlüsse innerhalb von 2 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den TN zur sofortigen Zahlung des Teilnehmerbeitrages gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne des §651 k BGB, soweit ein solcher zu übergeben ist.

3.5. Soweit der RV zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des TN gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des Veranstalters.

3.6. Leistet der TN die vereinbarten Zahlungen trotz Mahnung und Fristsetzung des RV nicht fristgemäß innerhalb der vereinbarten Fristen, so kann der RV vom Reisevertrag zurücktreten und den TN mit Rücktrittskosten nach Ziffer 4. belasten.

### 4. RÜCKTRITT DER/DES TN

4.1. Der TN kann bis zum Reisebeginn durch Erklärung gegenüber dem RV jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Diese Rücktrittserklärung soll schriftlich erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim RV.

4.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

Bus- und Bahnreisen

Bis 95 Tage vor Reiseantritt 3 %

vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt 6 %

vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt 30 %

vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50 %

vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 75 %

ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 %

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

4.3. Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

4.4. Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der RV einen solchen Anspruch geltend, so ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung konkret zu beziffern und zu belegen.

4.5 Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des TN, gem. § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

### 5. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind.

### 6. OBLIEGENHEITEN DES TN, AUSSCHLUSSFRIST, KÜNDIGUNG DURCH DEN TN

6.1. Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom RV in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

6.2. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem RV dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der/dem vom RV eingesetzten Freizeitleiterin/Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

6.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV oder

seine Beauftragten (Freizeitleiterin/Freizeitleiter, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

**6.4.** Leistungsträger, örtliche Agenturen, Freizeitleiterinnen/Freizeitleiter und sonstige Beauftragte des RV sind von diesem nicht bevollmächtigt, Reisemängel oder Zahlungsansprüche namens des RV anzuerkennen.

**6.5.** Die gesetzliche Obliegenheit des TN nach § 651 g Abs.1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem RV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

- a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TN ausschließlich nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem RV geltend zu machen.
- b) Die Geltendmachung kann fristwährend und nur gegenüber dem RV unter dessen Anschrift (siehe unten) erfolgen.
- c) Die Ausschlussfrist gilt nicht für deliktische Ansprüche und für Ansprüche aus Körperschäden des TN.

## **7. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN RV**

**7.1.** Der RV kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leitung verstößt. Die Freizeitleiterin/der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt.

**7.2.** Bei Minderjährigen ist er, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, berechtigt, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen den Reisevertrag zu kündigen. Der RV wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung möglich ist (demnach z. B. nicht bei Busreisen mit gemeinsamer An- und Abreise), die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des TN bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

**7.3** Im Falle der Kündigung behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die

er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

**7.4** Der RV kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Teilnahmebestätigung anzugeben oder es ist dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug zu nehmen.
- b) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- c) Ein Rücktritt des RV später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- d) Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.

## **8. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN**

**8.1** Der RV wird im Freizeitprospekt Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des TN und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

**8.2** Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**8.3** Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV eigene Pflichten verletzt hat.

## **10. HAFTUNG**

**10.1.** Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und in der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, so dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des RV sind. Der RV haftet jedoch

- a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, die Zwischenbeförderung während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden sind.

## 11. VERJÄHRUNG, DATENSCHUTZ

11.1 Ansprüche des TN nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen.

11.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

11.3 Die Verjährung nach Ziffer 11.1 und 11.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

11.4 Schweben zwischen dem Kunden und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11.5 Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom RV verwendet und nicht weitergegeben.

## 12. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

12.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem RV und dem TN findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12.2. Soweit bei Klagen des TN gegen den RV im Ausland für die Haftung des RV dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des TN ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12.3. Der TN kann den RV nur an dessen Sitz verklagen.

12.4. Für Klagen des RV gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

12.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

- a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem TN und dem RV anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des TN ergibt oder
- b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der TN angehört, für den TN günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt;  
RA Noll, Stuttgart 2000-2009

Reiseveranstalter: Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes ist das Evangelische Jugendwerk Bezirk Ditzingen, welches zum Evangelischen Jugendwerk in Württemberg gehört und dadurch eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist. Das Evangelische Jugendwerk Bezirk Ditzingen wird vertreten durch den Vorsitzenden Carsten Brinkmann und ist erreichbar über die neben stehende Korrespondenz-Adresse.



Heimerdingerstr. 13  
71254 Ditzingen-Hirschlanden  
Fon 07156 3514 52  
Fax 07156 3514 54  
E-Mail ejd@ejd.de

# SOZIALFOND DES EJD WAS IST DER SOZIALFOND?

Als Evangelisches Jugendwerk ist es uns wichtig, dass jeder Mensch in seinem Leben erfahren kann, dass Gott die Welt aus Liebe geschaffen hat und jeder Mensch ein von Gott geliebtes Geschöpf ist. Dies wollen wir auf unseren Freizeiten vermitteln. Denn auf unseren Freizeiten ist jeder Einzelne wichtig. Zusammen leben wir Gemeinschaft, zu der jeder Teilnehmer und Mitarbeiter seinen Teil beiträgt. Damit jeder an diesem ERLEBEN teilnehmen kann, haben wir uns entschieden einen Sozialfond zu gründen um Kindern von Familien mit geringen Einkommen dieses ERLEBNIS zu ermöglichen. Der Sozialfond unterstützt nach Absprache mit den verantwortlichen Jugendreferenten individuell Familien mit geringem Einkommen.

**WER KANN DURCH DEN SOZIALFOND GEFÖRDERT WERDEN?** Durch den Sozialfond möchten wir Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen eine Teilnahme an unseren Freizeiten ermöglichen. Auch sie sollen eine Chance zur Teilhabe bekommen. Auf unseren Freizeiten solle sie sich wohl fühlen und einen sicheren Ort erleben an dem sie angenommen sind.

## WIE KANN ICH UNTERSTÜTZER WERDEN?

Wenn Sie gerne Kinder und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen eine Freude machen wollen, dann unterstützen Sie sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten. Die Bankverbindung für mögliche Spenden sehen Sie nebenan.

## WIE KANN ICH DURCH DEN SOZIALFOND UNTERSTÜTZT WERDEN?

Sie wollen Ihren Kindern eine Möglichkeit geben Abwechslung in den Sommerferien zu erleben, wissen aber nicht, wie Sie sich das leisten können? Mit der Unterstützung des Sozialfonds soll es für Ihre Kinder abwechslungsreiche und erlebnisreiche Sommerfreizeiten geben. Wenn Sie z.B. alleinerziehend und/oder finanziell benachteiligt sind oder aus anderen Gründen momentan Ihren Kindern keine Freizeit finanzieren können, dann greifen Sie zum Hörer und rufen Sie uns an. Im gemeinsamen und vertraulichen Gespräch entscheiden wir nach der jeweiligen Situation, wie wir Sie unterstützen können und möchten gemeinsam mit Ihnen zu einer Lösung kommen.

## IM NAMEN DER FAMILIEN BEDANKEN WIR UNS!

## SOZIALFOND EJD BANKVERBINDUNG

KN: 98 10 387

BLZ: 604 500 50

STICHWORT: Sozialfond

Es ist möglich, dass wir eine Spendenbescheinigung für Ihren finanziellen Beitrag ausstellen.



# ejDitzingen

Evangelisches  
Bezirksjugendwerk

Heimerdingerstr. 13  
71254 Ditzingen-Hirschlanden  
Fon 07156 3514 52  
Fax 07156 3514 54  
E-Mail [ejd@ejd.de](mailto:ejd@ejd.de)

[www.ejd.de](http://www.ejd.de)

## **ELMAR BRUKER**

(Konfi- und Jugendarbeit,  
Mitarbeiterbegleitung;  
Geschäftsführung)  
[elmar.brucker@ejd.de](mailto:elmar.brucker@ejd.de)  
Tel. 0174-5390463

## **LAURA PFLÄGING**

(Jungschararbeit und  
Öffentlichkeitsarbeit,  
Mitarbeiterbegleitung)  
[laura.pflaeging@ejd.de](mailto:laura.pflaeging@ejd.de)  
Tel.: 0162-7587182

## **CARSTEN BRINKMANN**

1. Vorsitzender  
[carsten.brinkmann@ejd.de](mailto:carsten.brinkmann@ejd.de)  
Tel.: 07150-5440

## **SWEN DUCKSTEIN**

2. Vorsitzender  
[swen.duckstein@ejd.de](mailto:swen.duckstein@ejd.de)  
Tel.: 07150/974395

## **NEWSLETTER:**

Nie wieder einen Termin  
verpassen! Alle aktuellen  
Termine aus dem ejD  
[www.ejd.de/service/newsletter/](http://www.ejd.de/service/newsletter/)

## **BANKVERBINDUNG:**

KSK Ludwigsburg  
BLZ 604 500 50  
Freizeitkonto: 98 10 394  
Spendenkonto: 97 68 068

ejD auch auf



# ONE ROCK

Samstag, 14. Januar 2012  
Rutesheim, Halle Bühl II  
Einlass 17.00 Uhr • Beginn: 18.00 Uhr

TRIP TO DOVER *Broken Tree House*

*secretly*

special  
worship  
act.

GOOD  
WEATHER  
FORECAST

Andi Knister  
macht Magister



Dynamio

Moderation: Sebastian Geyer

199,- 22,- 11,- Euro  
49,- 10,- 5,- 1,- 0,5,- (nur VVK)

Infos und Tickets:  
[www.one-rock.com](http://www.one-rock.com)



# ChurchNight

reformation 31.10  
hell.wach.evangelisch.



FREIZEITNR.: **1** **2** **3** (bitte ankreuzen)

VORNAME ▾
NAME ▾
STRASSE, NR. ▾
PLZ, ORT ▾
TEL. ▾
E-MAIL-ADRESSE ▾
GEBURTSTAG ▾

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren:  
Die Teilnahme am Baden / Bergwandern /  
Kanufahren in Kleingruppen ist:

- gestattet
- nicht gestattet
- Schwimmer
- Nichtschwimmer
- Stadtbesichtigungen in 3er-Gruppen  
ohne Aufsicht ist gestattet
- Ich bitte um die Zusendung eines  
Zuschussantrages



### SO EINFACH:

In einen Umschlag und ab die Post.  
HeimerdingerStr. 13 | 71254 Ditzingen-Hirschlanden  
Tel. 07156 3514 52 | E-Mail. ejd@ejd.de

KRANKHEIT ▾
ALLERGIEN ▾
MEDIKAMENTE ▾
BEHINDERUNGEN ▾
VEGETARIER ▾
SONSTIGES ▾

### Meine Anmeldung ist verbindlich:

Ich erkläre durch Unterschrift, dass ich selbst oder die hier angemeldete Person, deren gesetzlicher Vertreter/in ich bin, den Weisungen des verantwortlichen Freizeitleiters nachkommen werde, die zum ordnungsgemäßen Ablauf der Freizeit erteilt werden. Auf der Freizeit werden Fotos gemacht. Ich bin damit einverstanden, dass diese in einem passwortgeschützten Bereich auf **www.ejd.de** veröffentlicht werden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich auch, dass ich die Reisebedingungen gelesen habe.

Datum
Unterschrift des/der Teilnehmer/in
Unterschrift des/der gesetzl. Vertreter/in



# ejDitzingen

Evangelisches  
Bezirksjugendwerk

Heimerdingerstr. 13  
71254 Ditzingen-Hirschlanden  
Fon 07156 3514 52  
Fax 07156 3514 54  
E-Mail [ejd@ejd.de](mailto:ejd@ejd.de)

2012



[www.ejd.de](http://www.ejd.de)